

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Wimmelburg

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 16.08.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und der Aktivierungsrichtlinie.

Die Aktivierungsrichtlinie und Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 aktualisiert werden.

Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₂: Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.

Die Gemeinde Wimmelburg hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotenziale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Gemeinde weist Mehreinzahlungen in Höhe von 1.273.186,18 EUR gegenüber dem Planansatz aus. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen hat die Gemeinde rund 625.000 EUR mehr Gewerbesteureinzahlungen erhalten, welche die Gemeinde vorher nicht planen konnte. Zudem hat die Gemeinde ca. 419.000 EUR Bedarfszuweisungen erhalten. Dies war ebenfalls nicht absehbar, da die Gemeinde bereits im Haushaltsjahr 2019 den Antrag gestellt hat.

Laut Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 wurde seitens der Kommunalaufsicht angeordnet eine Haushaltssperre zu verfügen. Somit hat die Gemeinde nur notwendige Auszahlungen getätigt und konnte somit Einsparungen in Höhe von rund 178.000 EUR erzielen.

Geplante Investitionen konnten ebenfalls nicht umgesetzt werden aufgrund der fehlenden Zuwendungsbescheide. Damit die Gemeinde überhaupt Zuwendungen beantragen kann, sind diese im Haushaltsplan darzustellen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde verschiedene Maßnahme eingestellt. Leider ist die Gemeinde ohne finanzieller Unterstützung nicht in der Lage die Investitionsmaßnahmen durchzuführen, daher ist sie auf die Zuwendungen angewiesen.

B₅: Die Gemeinde verfügt nach §23 Abs. 6 KomHVO über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ist damit in der Lage, den Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen.

Die Gemeinde verfügt zum 31.12.2021 über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 491.904,60 EUR. Diese werden im Haushaltsjahr 2022 zur Deckung des Fehlbetrags eingesetzt.